

§ 07 KSchG

Wird die Rechtsunwirksamkeit einer Kündigung nicht rechtzeitig geltend gemacht (§ [4 Satz 1 KSchG](#), §§ [5 KSchG](#) und [6 KSchG](#)), so gilt die Kündigung als von Anfang an rechtswirksam; ein vom [Arbeitnehmer](#) nach § [2 KSchG](#) erklärter Vorbehalt erlischt.